

# S a t z u n g

zur Bestimmung des Zeitpunkts für die Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) auf laufende Entgelte der Gemeinde Mittelfischbach vom 15. März 1987

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und des § 46 Absatz 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 05. Mai 1986 findet für die Erhebung von laufenden Entgelten, und zwar

1. Gebühren aufgrund der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.04.1981
2. Gebühren aufgrund der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses vom 05.11.1973

erstmalig Anwendung auf Ansprüche, die ab dem 01. Januar 1988 entstehen.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Für die Ortsgemeinde 5429 Mittelfischbach

*Kradz*  
(Ortsbürgermeister)



H I N W E I S

Nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung ist eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden sind.

Katzenelnbogen, .....



Verbandsgemeindeverwaltung

Katzenelnbogen

*[Handwritten signature]*

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/~~Stadt~~ ..... im Informationsblatt für den Einrich Nr. <sup>12</sup> ..... am ..... in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist damit am ..... in Kraft getreten.

5429 Katzenelnbogen. ....



Verbandsgemeindeverwaltung

Katzenelnbogen

*[Handwritten signature]*